

## **Vorwort**

Die Vertragsparteien auf Bundesebene haben sich am 26.09.2024 auf den Abschluss der Vereinbarung zu den Abrechnungsbestimmungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 KHEntgG einschließlich der Klarstellungen und den Entgeltkatalogen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 2a KHEntgG für die Krankenhäuser für das Jahr 2025 (Fallpauschalenvereinbarung 2025 – FPV 2025) verständigt. Das Präsidium der DKG hat in seiner Sitzung am 10.09.2024 der Vereinbarung der Fallpauschalenvereinbarung zugestimmt.

Das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) hat den Fallpauschalenkatalog 2025, den Pflegeerlöskatalog 2025 sowie die dazugehörigen Abrechnungsbestimmungen 2025 am 14.10.2024 zur Verfügung gestellt und auf der Homepage des InEK veröffentlicht.

Für den aG-DRG-Katalog 2025 waren normierungsrelevante Änderungen zwischen den Vertragsparteien auf der Bundesebene zu vereinbaren. Dies war zurückzuführen auf die Neudefinition der über die Pflegebudgets finanzierten Pflegepersonalkosten nach dem GKV-Finanzstabilisierungsgesetz (Rückgliederung der sonstigen Berufe in das aG-DRG-System) und dem Krankenhauspflegeentlastungsgesetz (Ausgliederung der Hebammen aus dem aG-DRG-System) sowie die erneute Ausgliederung der zukünftigen Hybrid-DRG-Fälle ab dem Jahr 2025.

Die Abrechnungsbestimmungen 2025 und die Klarstellungen der Vertragsparteien wurden redaktionell angepasst und auf das neue Anwendungsjahr fortgeschrieben.

W. Kohlhammer GmbH

Stuttgart, im Oktober 2024